

Verfahrensrichtlinien der Stadt Bielefeld zur Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Projekten zur Förderung des demokratischen Zusammenlebens in Bielefeld

Vorbemerkungen

Die Stadt Bielefeld hat im Rahmen des Jahres der Demokratie 2019 ein Förderprogramm eingerichtet, mit dem zivilgesellschaftliche Demokratieprojekte unterstützt werden sollten. Das Förderprogramm hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen und soll nach Beschluss des Rates vom 12.12.2019 für die Folgejahre verstetigt werden.

Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2020 nach den folgenden Richtlinien:

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Bielefeld stellt ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich einen Betrag von 50.000 Euro zur Förderung zivilgesellschaftlicher Demokratieprojekte zur Verfügung.

2. Förderkriterien

Gefördert werden Projekte, die geeignet sind, das Thema Demokratie öffentlich zu präsentieren. Dazu zählen Projekte, die

- den Wert der Demokratie für das Gemeinwesen verdeutlichen,
- Demokratie erlebbar machen,
- Partizipation fördern,
- für das Engagement demokratischer Institutionen werben,
- die Selbstermächtigung der Einwohnerinnen und Einwohner fördern,
- den politischen Diskurs fördern.

Die Projekte sollen einen Bezug zu Bielefeld haben und im Laufe des Jahres, in dem sie bewilligt werden, realisiert werden.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses zu den notwendigen Sachkosten in Höhe von 500 Euro bis 3.000 Euro.

Die Zuschussgewährung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Einzelbewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

4. Förderungsverfahren

4.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Stadt Bielefeld - Dezernat Schule, Bürger und Kultur - zu richten. Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung, aus der die Finanzierung des Projektes (wie Sponsorengelder, Eigenmittel und sonstige Einnahmen) hervorgehen. Ein Muster für einen Förderantrag ist diesen Richtlinien beigelegt.

4.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Bielefeld.

Gruppen müssen dazu einen verantwortlichen Leiter bzw. eine verantwortliche Leiterin benennen. Diese/r übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

- 4.3. Die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist für das Jahr 2020 bis zum **30.04.2020**, für die Folgejahre jeweils bis **zum letzten Tag des Monats Februar** (jeweils Eingang bei der Stadt Bielefeld) zu beantragen.
- 4.4. Die Anträge werden durch die Stadt Bielefeld – Dezernat Schule, Bürger und Kultur – geprüft. Nach erfolgter Prüfung wird die Maßnahme bzw. das Projekt dem hierfür eingerichteten Unterausschuss des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses vorgestellt. Dieser berät über die Förderung und über die Förderhöhe und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss ab, der die abschließende Entscheidung trifft.
Im Falle der positiven Entscheidung erstellt die Stadt Bielefeld – Dezernat Schule, Bürger und Kultur – einen Bewilligungsbescheid gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.
- 4.5. Die Auszahlung des bewilligten Betrages setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Stadt Bielefeld - Dezernat Schule, Bürger und Kultur - den aktuellen Durchführungszeitraum und die Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme bekanntgegeben hat.
- 4.6. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Durchführung hat der Zuschussempfänger bzw. die Zuschussempfängerin zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel eine detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Ein Muster ist diesen Richtlinien beigelegt.

5. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Bielefeld - Dezernat Schule, Bürger und Kultur - kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- die Bewilligung auf von dem Antragsteller/der Antragstellerin zu vertretenden unzutreffenden Angaben über die Inhalte, die Finanzierung oder die Durchführung des Projektes beruht,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird, oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

6. Die Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.